

# STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben - 06. Juni 2013 - Seite 1

## Tagung des Wirtschafts- und Finanzausschusses

Die 54. Tagung des Wirtschafts- und Finanzausschusses der Stadt Haldensleben findet am

**Dienstag, dem 11.06.2013, um 17:00 Uhr**  
im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 22, Kleiner Beratungsraum (Zimmer 123)  
statt.

### Tagesordnung:

#### I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Evtl. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung am 09.04.2013
4. Entwurf der Kostenbeitragssatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Inanspruchnahme von Tagespflege der Stadt Haldensleben
5. Werbe- und Sponsoringvertrag-Sportstätte Waldstation-Beschlussvorlage SR 279-(V.)/2013
6. Mitteilungen
7. Anfragen und Anregungen

#### II. Nichtöffentlicher Teil

8. Evtl. Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung am 09.04.2013
9. Mitteilungen
10. Anfragen und Anregungen



Mario Schumacher  
Vorsitzender des Ausschusses

**Tagung des Hauptausschusses**

Die 49. Tagung des Hauptausschusses der Stadt Haldensleben findet am

**Donnerstag, dem 13.06.2013, um 17:00 Uhr**  
im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 22, Kleiner Beratungsraum (Zimmer 123)

statt.

**Tagesordnung:**  
**I. Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Evtl. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung vom 11. April 2013 und 02. Mai 2013
4. Beteiligung der Stadt Haldensleben an einer möglichen Kommunalverfassungsbeschwerde des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt gegen das Gesetz zur Änderung des KiFöG und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl.LSA S. 33 ff) und die Beteiligung an einem vorgeschalteten Gutachten zur Prüfung der Erfolgsaussichten mit 1.000,00 Euro.  
Beschlussvorlage SR 278-(V.)/2013
5. Werbe- und Sponsoringvertrag-Sportstätte Waldstation-  
Beschlussvorlage SR 279-(V.)/2013
6. Mitteilungen
7. Anfragen und Anregungen

**II. Nichtöffentlicher Teil**

8. Evtl. Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung vom 11. April 2013 und 02. Mai 2013
9. Sanierungsmaßnahme  
Beschlussvorlage HA 087-H(V.)/2013
10. Auftragsvergaben
11. Mitteilungen
12. Anfragen und Anregungen



Eichler

**Umlegungsausschuss der Stadt Haldensleben**

Verf. Nr.: V11-1486/1999

**Bekanntmachung**

der Unanfechtbarkeit **des Beschlusses über die Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 16 nach § 76 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der durch den Umlegungsausschuss der Stadt Haldensleben am 22.04.2013 gefasste Beschluss über die Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 BauGB ist am 22.05.2013 unanfechtbar geworden. Von der Inkraftsetzung ist folgendes Flurstück betroffen:

Gemarkung Haldensleben, Flur 8, Flurstück 55/6

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Soweit sich aus dem Beschluss nichts anderes ergibt, geht das Eigentum an ausgetauschten oder zugewiesenen Grundstücksteilen lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Die zugewiesenen Grundstücke und Grundstücksteile werden Bestandteil des Grundstücks, dem sie zugeteilt wurden. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücke und Grundstücksteile.

Das oben genannte Flurstück bleibt weiterhin dem Umlegungsverfahren unterworfen.

Mit der Bekanntmachung werden die Geldleistungen fällig.

Der Beschluss über die Vorwegnahme der Entscheidung kann bis zur Berichtigung des Grundbuchs im Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats, vom Tage nach der Bekanntgabe an gerechnet, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungs-

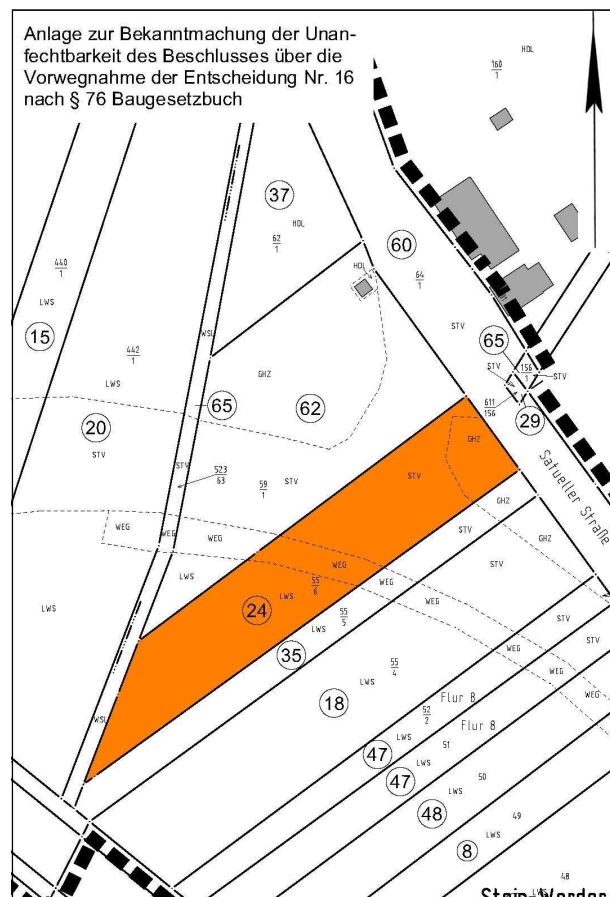
ausschusses der Stadt Haldensleben unter folgender Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen:

Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Haldensleben  
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Otto-von-Guericke-Straße 15  
39104 Magdeburg

Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Haldensleben, 29.05.2013

gez.  
Ulf von Hassel  
Vorsitzender des Umlegungsausschusses der Stadt Haldensleben



**Umlegungsausschuss der Stadt Haldensleben**

Verf. Nr.: V11-1486/1999

**Bekanntmachung**

der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 17 nach § 76 Baugesetzbuch (BauGB)

Der durch den Umlegungsausschuss der Stadt Haldensleben am 22.04.2013 gefasste Beschluss über die Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 BauGB ist am 22.05.2013 unanfechtbar geworden. Von der Inkraftsetzung sind folgende Flurstücke betroffen:

Gemarkung Haldensleben, Flur 8, Flurstücke 51, 52/2

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Soweit sich aus dem Beschluss nichts anderes ergibt, geht das Eigentum an ausgetauschten oder zugewiesenen Grundstücksteilen lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Die zugewiesenen Grundstücke und Grundstücksteile werden Bestandteil des Grundstücks, dem sie zugeteilt wurden. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücke und Grundstücksteile.

Die neu entstehenden Flurstücke bleiben weiterhin dem Umlegungsverfahren unterworfen.

Mit der Bekanntmachung werden die Geldleistungen fällig.

Der Beschluss über die Vorwegnahme der Entscheidung kann bis zur Berichtigung des Grundbuches im Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats, vom Tage nach der Bekanntgabe an gerechnet, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist

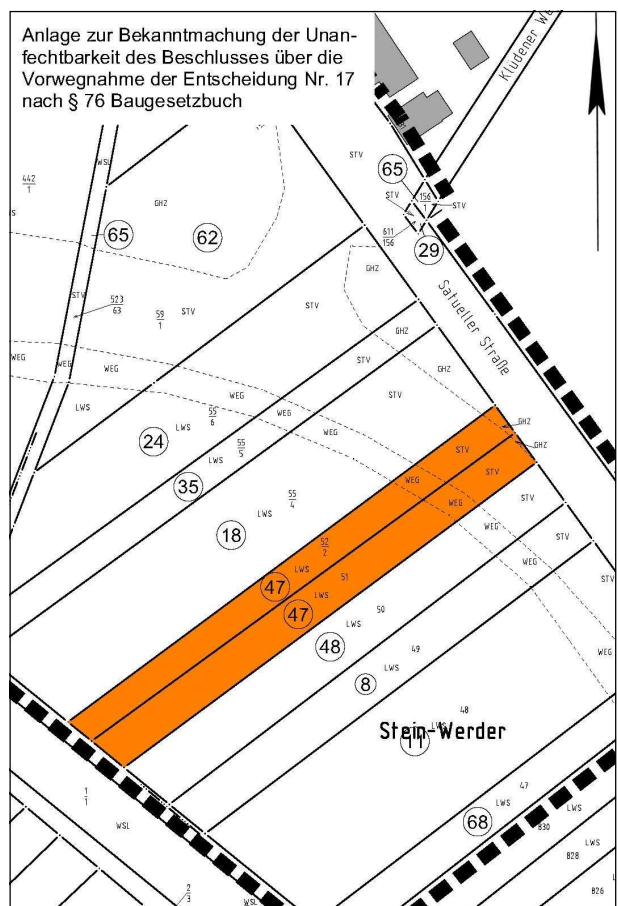
bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Haldensleben unter folgender Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen:

Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Haldensleben  
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Otto-von-Guericke-Straße 15  
39104 Magdeburg

Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Haldensleben, 29.05.2013

gez.  
Ulf von Hassel  
Vorsitzender des Umlegungsausschusses  
der Stadt Haldensleben



**Umlegungsausschuss der Stadt Haldensleben**

Verf. Nr.: V11-1486/1999

**Bekanntmachung**

der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 18 nach § 76 Bau-gesetzbuch (BauGB)

Der durch den Umlegungsausschuss der Stadt Hal-densleben am 22.04.2013 gefasste Beschluss über die Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 BauGB ist am 02.05.2013 unanfechtbar geworden. Von der Inkraftsetzung ist folgendes Flurstück be-troffen:

Gemarkung Haldensleben, Flur 8, Flurstück 50

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehe-nen neuen Rechtszustand ersetzt.

Soweit sich aus dem Beschluss nichts anderes er-gibt, geht das Eigentum an ausgetauschten oder zugewiesenen Grundstücksteilen lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Die zugewiesenen Grundstücke und Grundstücksteile werden Bestand-teil des Grundstücks, dem sie zugeteilt wurden. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücke und Grund-stücksteile.

Die neu entstehenden Flurstücke bleiben weiterhin dem Umlegungsverfahren unterworfen.

Mit der Bekanntmachung werden die Geldleistun-gen fällig.

Der Beschluss über die Vorwegnahme der Entschei-dung kann bis zur Berichtigung des Grundbuches im Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats, vom Tage nach der Bekanntgabe an ge-rechnet, Widerspruch erhoben werden. Der Wider-spruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungs-ausschusses der Stadt Haldensleben unter folgen-der Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift ein-

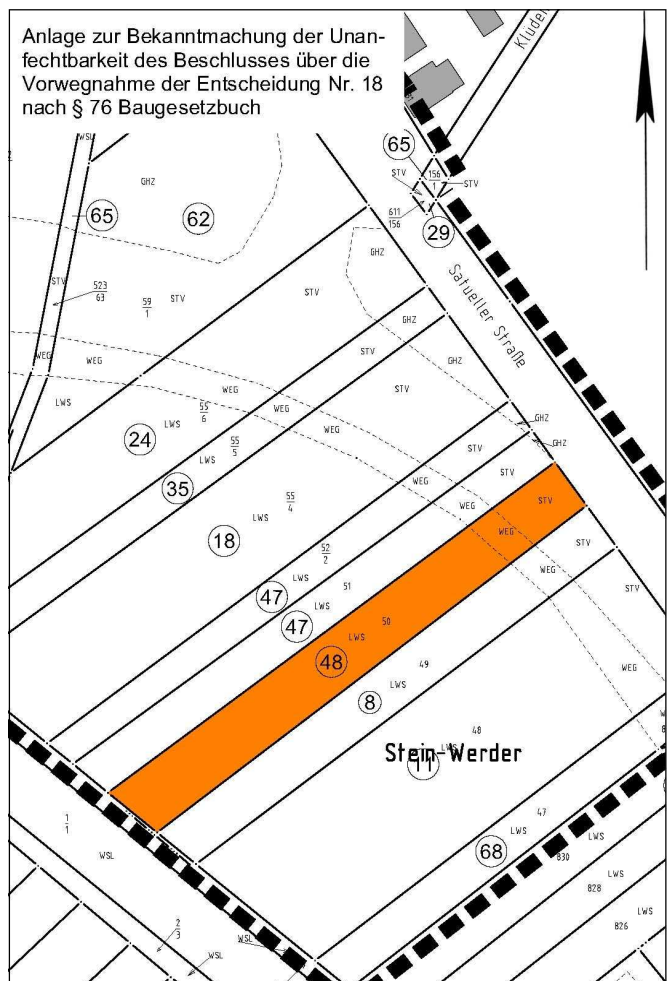
zulegen:

Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Haldensleben  
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Otto-von-Guericke-Straße 15  
39104 Magdeburg

Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag ent-halten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Haldensleben, 29.05.2013

gez.  
Ulf von Hassel  
Vorsitzender des Umlegungsausschusses der Stadt Haldensleben



### 3. Änderung der Geschäftsordnung vom 06.07.2009 für den Stadtrat und die Ausschüsse

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner Sitzung am 23.05.2013 folgende 3. Änderung der Geschäftsordnung vom 06.07.2009 für den Stadtrat und die Ausschüsse erlassen:

#### Artikel I

In § 5 Abs. 2 werden die Worte „der Mehrheit“ gestrichen.

#### Artikel II

Diese 3. Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Haldensleben, den 23.05.2013



Henke  
Stadtratsvorsitzender

Stadt Haldensleben

, den 24.05.13

### Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Haldensleben für die Kommunalwahlperiode 2009 – 2014 -Nachrücken in den Stadtrat-

Gem. § 41 Abs. 1 Nr. 1 GO LSA hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben auf seiner Sitzung am 23.05.2013 das Ausscheiden des Stadratsmitgliedes Herrn Dr. Jürgen Bär aus dem Stadtrat der Stadt Haldensleben mit Beschluss Nr. 272-(V.)/2013 festgestellt.

Als nächst festgestellter Bewerber auf der Liste der CDU rückt nach dem Wahlergebnis vom 07.06.2009 Herr Wolfgang Rehfeld gem. § 41 Abs. 3 GO LSA i. V. m. § 41 KWG LSA in den Stadtrat der Stadt Haldensleben nach.

Laut § 47 Abs. 5 KWG LSA i. V. m. § 75 Abs. 3. KWO LSA wird das Nachrücken des Herrn Wolfgang Rehfeld hiermit öffentlich bekannt gegeben.



Eichler  
Stadtwahlleiter

